Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7425**

19. Wahlperiode 29.01.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Nach Regel 4.4 Absatz 1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation haben die Unterzeichnerstaaten in ihren Seehäfen Sozialeinrichtungen für die Seeleute vorzuhalten. In deutschen Seehäfen bestehen diese in Form der Seemannsheime und Seemannsclubs, die sich in der Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen befinden. Der Bund muss aus diesem Grund keine unmittelbar staatlichen Einrichtungen für die soziale Betreuung der Seeleute an Land schaffen. Daher beteiligt sich der Bund an der Finanzierung dieser Einrichtungen.

Nach § 119 Absatz 4 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) steht bislang ein Gesamtbetrag in Höhe von 500 000 Euro zur Verteilung zur Verfügung. Damit sich der Bund in angemessener Höhe an den Kosten der Deutschen Seemannsmissionen e.V. und Stella Maris beteiligt, soll der Gesamtbetrag auf 1 Million Euro verdoppelt werden.

B. Lösung

§ 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG wird dahingehend angepasst, dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf 1 Million Euro erhöht wird. Der erhöhte Gesamtbetrag wird im Einzelplan 11 etatisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner. Durch die Erhöhung des Gesamtbetrags entsteht weder für die inländischen Sozialeinrichtungen als Leistungsberechtigte noch für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation als Bewilligungsbehörde zusätzlicher Aufwand. Einsparungen treten ebenfalls nicht auf.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seearbeitsgesetzes

In § 119 Absatz 4 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2012) geändert worden ist, wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Wörter „1 Million Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Regel 4.4 Absatz 1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation haben die Unterzeichnerstaaten in ihren Seehäfen Sozialeinrichtungen für die Seeleute vorzuhalten. In deutschen Seehäfen bestehen diese in Form der Seemannsheime und Seemannsclubs, die sich in der Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen befinden. Der Bund muss aus diesem Grund keine unmittelbar staatlichen Einrichtungen für die soziale Betreuung der Seeleute an Land schaffen. Daher beteiligt sich der Bund an der Finanzierung dieser Einrichtungen.

Der zur Verteilung vorgesehene Gesamtbetrag nach § 119 Absatz 4 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) wird um 500 000 Euro auf 1 Million Euro verdoppelt. Damit beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an den Kosten der Deutschen Seemannsmissionen e.V. und Stella Maris. Der erhöhte Gesamtbetrag wird im Einzelplan 11 etatisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG wird dahingehend angepasst, dass der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf 1 Million Euro erhöht wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind mit dem Entwurf nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf regelt die Erhöhung des Gesamtbetrags nach § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Entwurfs ist nicht ersichtlich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung und Evaluation ist nicht vorgesehen. Die völkerrechtliche Verpflichtung nach dem Seearbeitsübereinkommen, die Entwicklung von Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen angemessen zu fördern, besteht für Deutschland dauerhaft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seearbeitsgesetzes)

Durch Artikel 1 wird § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG dahingehend angepasst, dass der zur Verteilung vorgesehene Gesamtbetrag nach § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG um 500 000 Euro auf 1 Million Euro verdoppelt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung des § 119 Absatz 4 Satz 1 SeeArbG soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, damit für das gesamte Haushaltsjahr 2019 eine Rechtsgrundlage zur Auszahlung des erhöhten Gesamtbetrags besteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.